

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

	Hauszähler				Verbundzähler			
Dauerdurchfluss (Q ₃) ¹⁾	2,5	4	10	16	25	63	100	400
Nennwerte in mm (Verbundzähler)					bis 50	bis 80	bis 100	über 150
Euro/Monat	0,90	1,50	3,60	6,00	9,00	24,00	36,00	150,00

¹⁾ Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID)

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern beträgt die Grundgebühr das Doppelte der sich nach Abs.1 ergebenden Gebühr.

§ 2

§ 43 Abs. 1 und Abs.2 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2025 pro Kubikmeter **2,47 €**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01.01.2025 pro Kubikmeter **2,47 €**.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Deizisau, 20.11.2024
gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deizisau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, 20.11.2024
gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister